77. Ift die Erhebung eines Kompetenzkonslittes nach Maßgabe der preußischen Berordnung, betr. die Kompetenzkonslitte zwischen den Gerichten und den Berwaltungsbehörden, vom 1. August 1879 (G.S. S. 573) mit der in § 7 daselbst sestgeseten Birkung anch dann noch zulässig, wenn der Rechtsstreit bereits durch Einlegung der Revision bei dem Reichsgerichte anhängig geworden ist?

Bereinigte Civilsenate. Beschl. v. 22. Mai 1901 i. S. v. D. (Kl.) w. Kirchengemeinde D. (Bekl.). Rep. IV. 216/00.

- I. Lanbgericht Stargarb i. B.
- II. Oberlandesgericht Stettin.

Die Entscheidung ift oben unter "Reicherecht" Rr. 43 S. 195 abgedruckt.